

JESTAEDT + Partner, Reisingerstraße 13, 80337 München

An
Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:
04.11.2025

Bebauungsplan „Wohngebiet nördlich der Frühlingsstraße“

hier:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch geben wir Ihnen die Gelegenheit, zum Bebauungsplan „Wohngebiet nördlich der Frühlingsstraße“ (Entwurf) Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 beschlossen den Bebauungsplan „Wohngebiet nördlich der Frühlingsstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.

Die Unterlagen (Entwurf) des Bebauungsplans „Wohngebiet nördlich der Frühlingsstraße“ in der Fassung vom 08.10.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Planbegründung inklusive Anlagen (Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Einschätzung) können auf der Homepage der Gemeinde Kötz unter

<https://www.gemeinde-koetz.de/rathaus-service/bekanntmachungen>

abgerufen werden.

Wir bitten Sie, die Unterlagen (Entwurf) zum Bebauungsplan „Wohngebiet nördlich der Frühlingsstraße“ auf die Berücksichtigung Ihrer Belange zu prüfen und uns etwaige Anregungen bis einschließlich Freitag, den 12.12.2025 schriftlich mitzuteilen.

Im Auftrag der Bauverwaltung der Gemeinde Kötz, bitten wir Sie, die Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an den Ansprechpartner Herr Steber des Planungsbüros Jestaedt + Partner (steber@m-fischer.com) zu übermitteln. Als Betreff geben Sie bitte an: Bebauungsplan „Wohngebiet nördliche der Frühlingsstraße“.

Sofern keine Stellungnahme innerhalb der genannten Frist abgegeben wird, gehen wir davon aus, dass Ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Planungsbüro Jestaedt + Partner